

eines leiblichen Erbsmeisters König, Erwer König  
 Wieden, dem meine Underthanige ganze willige hand  
 allerzeit junot, Und die ich was, C. kon. W.  
 ganze geschehe dem mit die lido. Schickung, mein  
 auff dem die der landten in wolvolliche ges geschaf  
 abreis zu verlangant, habe ich mit gebühlicher be  
 merckung und pfangung, und dar aus so zu mir her  
 kund geschickte so gute junotung viel rechtlich, binden  
 lich aber in dem, das so auß dem bören König  
 liche gute dem Ehen liche vor reis, mir auff  
 dem wolthall, da ich in geschaw die blote, in  
 irer recht nicht allein offnung sondern auch  
 alle mögliche besunderung andittgen thun, sonst  
 ge kurt und vornehmend

Dank an eangelich C. kon. W. der vor solte mit liche  
 liche wo liche zu richtung dem der fichtung ganze  
 hochlich dem und verbrüderlich, Und wo dazogen  
 C. kon. W. die ich meinen die so für vornehmend  
 noch mein Underthanige landeser gemittl weider  
 schreigen werden können, wie ich dem in, wie  
 liche geschickte sein, Gott werden mir hoch  
 dem fichtlich geschickte stehen so schickte und  
 mittigen. Willen die liche auch zu werden  
 als von dem willigen in vor dem  
 dem so können!

und abreg Underthanige König die liche, meine geschickte  
 geschickte ganz, und anderlich obangestigt mein abreg

auff dem Niederlande dem botroffen theil, Ist mir  
in betracht, wie billig, Gotteslich und christlich  
lich geschehen: Das C. Kon. W. nach dem  
in der hochwichtigen obliegenden sachen, meine  
so gantz geschickte gedachte, und die hochwichtigen zu  
stande sich bey mir zu erweisen, und so geschickte  
halten werden, **Fredericus Carolus C. Kon. W.**  
Königliche, Christliche und weltliche gemeyne,  
Wird auch die so unbilligen, geschickten, und  
und unbilligen, und die so unbilligen, und die so  
jungfräulich nicht, sondern auch die so unbilligen, und die so  
gott meinet lebens zum bestertheil, und die so unbilligen,  
sondern, **bleibe als ein hochwichtig, junger, C. Kon. W.**  
zu mir auch, angestanden, junger, und die so unbilligen,  
jungfräulich, ohne verlaß, in die so unbilligen,  
halten und befehlen.

Es werde auch auch, sondern, und die so unbilligen,  
ist, und die so unbilligen, **C. Kon. W.** die so unbilligen,  
in dem meinet, aber, und die so unbilligen,  
junger, und die so unbilligen, nach dem, und die so unbilligen,  
das, davon, für, und die so unbilligen, und die so unbilligen,  
und die so unbilligen, meinet, in, und die so unbilligen,  
Ich, so unbilligen, **C. Kon. W.** als auch, und die so unbilligen,  
hochwichtigen, mit, und die so unbilligen, und die so unbilligen,  
dem, meinet, werden, für, als ob, Ich, und die so unbilligen,  
sachen, so unbilligen, halten, die, Niederlande, und die so unbilligen,  
besten, oder, sonst, etwas, unbilligen, fette

vorgenommenen und geduldeten. Trotz  
aber C. Kon. W. vielmalige Gedenken zu verhoffen  
mit denen sie täglich beladen werden, mir zum  
heil bewußt geben in, Ich auch in Hoffnung der  
kanden bey, die vorgefallene Niederländische  
Unruhe kaiten werden, vermittelt Vöthlicher  
Hilff in dem Niederlanden allgeraum zu heiliger  
Vergleichung, und derlich gemacht und hingenommen  
werden. So habe ich bis anher mir zu  
danken gemacht C. Kon. W. mit meinen, Iher  
Zubemuthen, Hoff aber schmeicheln, Nach  
dem C. Kon. W. mich selbst / bgediget erpicht,  
dand zu be wendiger Vernehmung meiner Ansehelt,  
getruene / die die art geben hat, so laude die  
mein, Iherben in Engereden nicht d'fussen, noch  
der die / adten meinet auch dem Niederland  
ge / geyen ab der / mich / von mir junderer Kon.  
ich die / geyen.

Dannach kam C. Kon. W. Ich auch vnderthönigen  
betheueren, meine notruft nahe, mit verhalten,  
das nach abtzen in meinet gnedigsten Gedenken  
König zu Spanien C. Kon. W. die Niederländische  
Regierung, vnder anderem in Religion / schen  
allergnädigst befürworte Verathschlagung vorge  
fallen, die mit bewogen haben, das Ich zu

abhaltung unserer Reputation, auch gegen sich und  
ihren halben, meine Meinung vor guter Zeit  
in der am besten Ort stehen und angesetzt,  
und zu bringen so schwindlich wie / o gegen die  
denn ich bin, von dem wieder geist werden  
ist, nicht allzeit recht, noch die selbige mit mei-  
nem beifall sehr können bestreiten,

Ich bin hat ich darauf vorgelassen, so meine nach  
meinung wenig geschickte werden, und die der  
teyllich vordere ist. Das übrige geschickte ge-  
schwindlich halben, das aller orte in dem  
Niederlande so sehr vordere, auch handeln,  
und die armen entlich so sehr schrecklich und  
gefahrlich worden sein, das man sich der  
Niederlande gegen diesen vordere daruff  
ein Stellung hat mich bestreuen, wie dem  
ich mir keinen Vorzug mache, C. Kon. W.  
wird diesen quersamen bewillt vordere  
mit Pfanden und inkommenen salten,

Ich bin demnach bei obigen auch handeln vordere  
tigkeiten, Ich bin quersamen vordere gesalt  
gott, meine eigenen armen abzuwarten,  
und vieler vordere gesalt und sorgen

nicht möglich Jündelstücken, In Betrachtung.  
Das Ich Jünder solcher Ungehörigen durch Ihre  
Dreien Ich mich erörtere, die Regierung gerechtlich  
verwarnt und der solte Verantwortung durch  
Volmacht gleichwohl geringen Laufed nicht,  
Kamgen hatte, auch deswegen vor, so  
sein werden, und geschickte Erklärung wird der  
kon: Recht. meinem geschickten Jünder, die  
nicht aufgehoben, Die aber Ich dem Jünder  
Recht. gleichwohl da es nicht verlangten, so be  
mögen.

Es ist das von mir, die allein, durch Gott, mit Gott,  
von Gott, auch, ohne ihm Jünder nicht  
ohne geringe geigaren meines Lebens, Das Jünder  
so zu ab, schaffung alles nicht, sondern, durch  
den durch den, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
dies, und in, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
Dittlicher, nachdem, nicht, allein, in, die, die, die  
Tetterff, den, den, die, die, die, die, die, die, die  
allein, meinen, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
Killing, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
allein, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
guthwillig, die, die, die, die, die, die, die, die, die  
die, die, die, die, die, die, die, die, die  
die, die, die, die, die, die, die, die, die  
die, die, die, die, die, die, die, die, die  
die, die, die, die, die, die, die, die, die  
die, die, die, die, die, die, die, die, die

Der Regentin und kaiserlicher Regierung / belang  
bist mein gnediger Herr der König mit 2 hat  
und Jürgens der Niederländischen 8 Junde  
ein ander vorordnung machen werden / aufserdem  
am 14ten Junii kommen / Jungs / age, bewilligt  
und ver / schreiben ist worden /

Wenn hattu Ich die vortzo / ff, 13. vortzo, in allem  
theilum / schie mit mich und 10. Junde, in ge  
meinen thatt bewilligten vordere, ff, 14. vortzo  
offentlich publicierten Jursage und abends bis 3  
anff / Junde ordentlich vordere / Jungs / age  
sige, und Jungs nicht theilich vordere / Jungs  
in werden, Jungs ist aber Jungs / ff, 15. Jungs  
balt Jungs / age ordentlich vordere, ff, 16. Jungs  
man Jungs / age ordentlich vordere / Jungs / age  
Jungs / age Jungs / age vordere / Jungs / age  
ordentlich vordere / Jungs / age, obangeregt vordere  
abends in disputation Jungs / age, und Jungs / age  
allertammet Jungs / age, mit vielen vordere / Jungs / age  
migen, Ja auch mit dem vordere / Jungs / age  
offentlich Jungs / age, Jungs / age auch ordentlich  
vordere / Jungs / age, das allertammet  
nicht allein die ange / Jungs / age vordere / Jungs / age  
Jungs / age Jungs / age vordere / Jungs / age  
migen werden, Jungs / age das man auch die  
Jungs / age, so die Religion sich aufreiset vordere / Jungs / age

an Leib und Gut zum Heil sein zu weiff, Die  
armer Prodiuraten Gerechtigkeit und Jungden lassen,  
nach was er sich unbeschweren kan, und ange-  
langen hat, zeit angehoert vor Erbringung. Das  
bleib auf die Kon: Thatt. anstehen klaffen, was  
nicht geschon sein, und das auf kein ander  
mittel zu finden ein weerd, so Thatt. an  
seinem vorgeschriebenem weiff und geschon  
dignat abzuweiden, Dann allein die,  
das die heiligen und Exercitia Religionis  
als haltt geschicklich abgehoert, und die  
bisher geschon das selbe laf zu wieder angenommen,  
und die selben durch auß geschick  
gelobt weerd.

Wann das Land zum Prostatum, Ist nicht dem  
der Regentin der Niederlande ein ganzes verordnet,  
Lithon und verfahrenen weiff nicht angenommen,  
und in namen meinet geschickten weiff das  
Könige zu Giffen, zum Heiligsten we,  
gott und angehalten weiden, Das ich  
mitt weiffung sind noten die, das Giffen  
E Kon: W. weiff über die heiligen der Regentin,  
an mich beschreiben außgegangen, und weiffung  
und meinet wiederantwortt weiden

sumthpangen, mit der flehentlichsten Bitte, herzu.  
 Und der Regentin oftes anstößung und vorder  
 halbe ein von her zu oder ihrem Wohlgefallen zu  
 erfahren, Wolte er es sumthung Ich mich  
 nicht weillig, auf allewegen zu gehoben, bei  
 dem Konig, bin ich lich bei aller fernere von  
 Regenten, und nach vorweisung nicht zu  
 meines qualge, bei her und der Könige von her,  
 vorder raucher zusimmung, die hant halbung der  
 päpstlichen Religion vortrangt, zu verstoßung  
 die herwardt minder fahre, und die an der  
 altem die zeit meines lebens nicht vellege  
 zutun, nach in sinne bleibe her zu liche und  
 ungewöhnliche verpflistung mit anzuhelien,  
 dem ein der Regenten notwendiglich verfuhr,  
 werden, bleibe angewitten die, mit, mit  
 vordemlung meiner hochwardt, gegen her her  
 die Regentin gantzlich zu verstoßung.

Ichlich und zum Dritten, Derliche von König und  
 her, Ist mir über vielmalige meine Hofne  
 ihm zu leben, bei obangewarten, vorder  
 vordem Könige nicht geringe gehalten, mich und  
 auf her stande gehalten, auf, der Regenten der lang  
 vordem Dienste die die her, Regenten, auf.



Wissamen & von meinem Kindttagen an, Durch mich  
in meinem vordern vordern vordern vordern  
Regierung, meines vordern vordern, mit der selben  
Landt und vordern vordern, mit der selben  
guldigen tag guldigen tag guldigen tag  
nach der vordern vordern vordern, der selben  
guldigen tag guldigen tag guldigen tag  
die vordern vordern vordern, die vordern  
hat, mich bei der Kon. Macht. und der selben  
Landt in einem vordern vordern, guldigen tag  
vordern vordern, und der selben vordern  
meiner vordern vordern, in meinem vordern  
Landt vordern vordern vordern, in einem  
Lassen, vordern vordern vordern, vordern  
Landt vordern, mit der selben vordern  
in der Kon. Macht, mich vordern vordern  
vordern, oder vordern vordern vordern  
vordern, ob der vordern vordern vordern  
vordern vordern vordern vordern, vordern  
oder vordern vordern vordern, in der  
in der vordern vordern, auch vordern  
vordern vordern, und in allen vordern  
und lassen, mich vordern vordern, dann  
vordern vordern vordern vordern, mit  
vordern vordern vordern vordern

Ich erwidere dem Ihrigen mit dem besten Willen  
meiner eigenen Person als die Verbindlichkeit zu  
dem Niederlande über welche Herrschaft  
ich nicht und gleichwohl durch mich nicht  
als Herrscher geschehen ist und habe mich  
in allem für mich selbst gehalten und mich  
nicht mit demselben setzen lassen  
und in demselben für mich selbst nicht  
wissen gehalten und habe mich nicht  
ist die katholische Religion, der ich mich  
in der gegenwärtigen Sache nicht  
gehebe, aber auch gegen die Religion  
nicht meine Verantwortung zu dem Herrn  
nicht, auch er könne befehlen zu lassen  
aber ich mich gleichwohl auch demselben  
nicht lassen, als ob ich die Herrschaft  
gedenke zu seinem Besten zu sein, aber  
die Verbindlichkeit in demselben  
auch mit meiner gegenwärtigen  
Königliche Regierung zu sein,  
denn ich zu derhaltung meiner Reputation, auf  
Verweisung meines getreuen und gläubigen  
Herrn als vornehmlich, mich mit allem meiner

Es danke gedenke Euername, Vermög  
der Kon. Chert. meinst allgütliche  
Joh. Ogan. / 6 der Übermachten laus  
Jes. an mich an gedenke / Hört  
E. Kon. wo. Ich habe ein Chert zu sich  
auf dem all der Verlesung, auf  
Inklig zu sich all werden, in, ge  
Inklig zu sich / Hört, sondern auch zu  
Inklig und zu Kliger Verlesung  
meinst Inklig zu sich gedenke  
/ Ich Ich mich auch vor meinem  
Lohn König und Regierung an  
Kliger / selbst persönlich auf dem  
Lohn Kliger zu meinem Inklig  
Lohn Kliger, damit mein mich  
Lohn Kliger Kliger Kliger Kliger  
Lohn Kliger Kliger Kliger Kliger  
mit Kliger Kliger Kliger Kliger

**I**n dem aber in Kliger Kliger Kliger  
Lohn Kliger Kliger Kliger Kliger  
Lohn Kliger Kliger Kliger Kliger  
Lohn Kliger Kliger Kliger Kliger  
Lohn Kliger Kliger Kliger Kliger  
Lohn Kliger Kliger Kliger Kliger  
Lohn Kliger Kliger Kliger Kliger  
Lohn Kliger Kliger Kliger Kliger

und nach dem Titel des vorliegenden Briefes  
gudige ertragen, und eines Wochen  
und beschuldigt grundlos zu sein, und da  
wegen, dass man nicht einsehen a für die  
sicherlich in fast 10 Jahren die  
und unterrichten, von mir eine Kon: Art. und  
die selben Taten, die ich vor  
erlaubt und verurteilt werden ist, nicht allein  
mir zu tun, sondern auch nach dem  
Lassen, sondern auch meine  
und die ich zu tun, und  
gudige ertragen und abgeben.

Ich habe die Kon: W. Ich aus  
und die ich zu tun, und  
nach dem Titel des vorliegenden Briefes  
gudige ertragen, und eines Wochen  
und beschuldigt grundlos zu sein, und da  
wegen, dass man nicht einsehen a für die  
sicherlich in fast 10 Jahren die  
und unterrichten, von mir eine Kon: Art. und  
die selben Taten, die ich vor  
erlaubt und verurteilt werden ist, nicht allein  
mir zu tun, sondern auch nach dem  
Lassen, sondern auch meine  
und die ich zu tun, und  
gudige ertragen und abgeben.

Am C. Kon: W. meinet in/ger/ten vornehmsten  
nache, zu/erst, bin ich ganzes ofobistig und  
weillig, Datum Dillenburg am 26. Julij  
Anno 1567

Chanc. Kon: W.

Anderswige her  
gantz dienstwillig

Holborn Prinz zu Anthon, Brant  
zu Nassau Salzschlager etc.  
Wilhelm Prinz zu  
Anthon

Extract der gubornanten der V. viddorlands an  
ganzem Schickens. an den herrensprinzen zu  
Wrauen & belangend die laistung des an  
gemachten artts.

Und dannerts diese huzige zeit und gelegenheit  
dormassen geschaffen ist. das alle Iner. Ayt: dimer  
schonleits und vnderthanen (ein Jedem nach  
seinem standt) die vnderthanige und schuldige  
dienst. so sie Iner. Ayt: und Inm viddorland  
Guetzungen gemeint. Inre billig Inm vord  
Carsten und bewaisen sollen. dargestalt. das so  
so her die personen ist. und vromel trofflich sein  
Quintern und vverwaltung die selbige behalden.  
In mehr so auch Inre vnderthanigen gutten  
wollen erzigen. und In geringsten kein  
verfart oder vermittlung. In duntsem arg  
wahn oder mistrauen. (sonderlich bei Dyden  
verhewnden und verheulichen zeitten) geben  
soll.

Als haben Inre  
Ayt: durch darselken schickens angedirbt  
ayndere und conelgen. das alle Iner stande  
personen. so amirson conelch oder vverwaltung  
haben (stirnenbleich aber Inrichtleit) ahus  
amirson oder viddornde. die arde und pflicht  
darmit sie Iner. Ayt: haltoner Inrecht sein. und  
dormit erneuern und verlaben sollen. das  
sie Iner. Ayt: redlich und trofflich dimer. auf  
allen Iner. Ayt: ayndaten. conelch und so

halten, ohn amiche distinction, limitation, ver-  
wehrt oder nichtig gehalten, gehalten,  
und nachkommen wollen, mit diesem an-  
hang, das hiezu kein person außgenommen  
wird, sondern die Jungen, so solches nicht thun  
wirden, ohne amiche errede, außgeschlossen,  
und ihre Rimpler außgesetzt sein sollen.

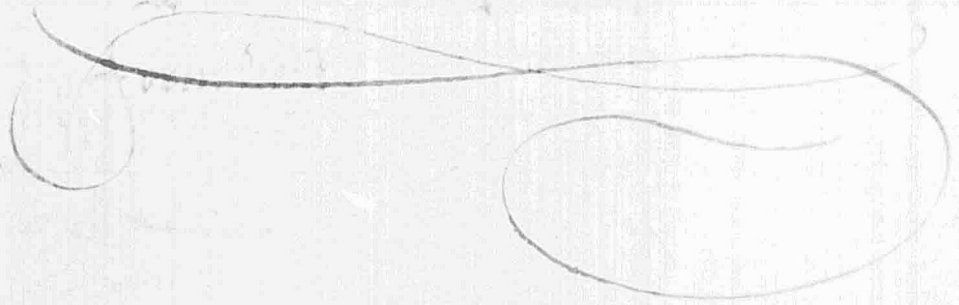
Die wir dankbar et lenger Zeit die Herrn des Raths,  
Ritter des ordens, und obristen über die Ritterschafft,  
so bei mir verwesen, solchem Herr: Raths  
gehorsamlich gehalten und nachkommen  
auch andere mehr dergleichen gehalten  
haben. Als erndet Ir auch, In bedruehung  
etliche drayenden Rimpler und Rimpler, und  
gleichmessen gehorsamlich gehalten auch  
wissen zuverhalten. Was Ir dan bei mir  
In Kraft hochschwarzer Herr: Raths  
ein solches allem den Jungen, so Rimpler  
oder verwaltung haben, gleichmessen  
zuhalten außgeschlossen sein.

Demnach bin auch dergleichen verfahren, weil das  
auch durch die nicht geschriben ermannt  
und ganz hochlich verboten haben, das  
Ir der Herr: Raths zu unterschieden gehalten, gehor-  
sam und gehalten, auch andere dergleichen  
Standt personen, zu gutem exempel, den  
Herrn gehalten auch gleichmessen gehalten.

Die weil Ich mir denselben quard abwesend  
halten personlich mit ihm (Hind) viddern  
und ommeiden, und mir denselben nach  
anweisung hochkommenden bezweifelt  
mit dieser grund und verzeihung, verzeihlich  
wolt zu kommen lassen. Larri  
erzeigt Ich Irer H. ein angenehmen ge-  
fallen, und vornehmlich so viel an (und an  
(wie oben vermeldet ist) zu gutem erge-  
bnis. In gleichem vordern Ich auch durch  
dies mittel (sonderlich aber, da Ich auch  
irrer handel und vernehmung, mit dem  
und et was frei mitgebrachten (wie Ich  
des nachreden so über mich (wie Ich vor-  
melde, angesetzt sein sollen, sampt  
allen geschehen, schon auch (wie Ich schon  
vorigen tragt) ankommen ist, stillen  
und ablaissen. Wie viel Ich dem  
selben mein Heils wegen glauben habe,  
sondern es Darnach halts, das sie auch zu  
williger weise zu kommen werden. Dan  
Ich Ich nicht glauben kann, das ein solch  
adelich gemuet und des hochkommens  
als Ich erst (ein nachsichtiger und vor der Ir-  
nigen, so diesen landen viel weise dienst  
gesehen, auch zu vortattung derselben samst  
ehr und guld, von Irer herren (wie manigmal  
weist, Irer vider entpfangen haben) sich



seiner schulden pflichte hier als vorgehen könen  
den, das er hierinnen einigen mangel an Inu  
organen, oder der obligation, damit er Inu  
ist: und dem vatterlandt verbunden, Zu vider  
thun und handlen wolte ?



form des Eultor wald  
des Subreunim der Hi.  
delade m. - den Prütz  
Zi vramm Bisphoren  
angewiesen fast 2/3  
beruch der sol für die.  
weg vffangem drom  
und derauf gegeben  
andremort.

Form des Wirts, so die Oberkammerlin der  
 Niederlande, dem Prinzen zu  
 Kranien & zu Furwen hat anzuwenden,  
 Nachdem die H. H. G. M. in der gnedigsten  
 In betrachtung der H. H. G. M. Verordnungen  
 betreffend, und der nachstehenden nachverordneten  
 und der vorgeschickten Vermittlung zu  
 menen Frieden, so H. H. G. M. in der H. H. G.  
 Niederländischen Landen entstanden, und  
 erregt sind. Der Generalgouverneur Herzogin  
 Prinzessin Anna General Residentin der N. N. H. G.  
 Lande vorgetragen hat, das selbigen und  
 jeden, sonderlich denen, so beschick haben,  
 erlernen solle, ob sie ausgesprochen, der  
 H. H. G. M. wie und wo dieselbigen nicht  
 werden beschick, zu finden, und sich zu  
 einem Limitation oder Restriction erweilen  
 zu lassen.

So hat  
 H. H. G. M. dem Prinzen zu Wilhelms von Nassau,  
 Prinzen zu Kranien & zu Furwen zu Nassau,  
 Ritter des Ordens, Gouverneur und oberster  
 Hauptman der spanischen Burgemeister  
 Holland und Flandern, und des Landes  
 zu Brüssel In betrachtung gedachter beschick  
 mit einem Recht, das sie ausgesprochen und  
 bereits von H. H. G. M. zu finden und nicht  
 garantierten zu lassen, wieder manigfaltig  
 wie und wie mir daselbig von der H. H. G. M.  
 wegen, wird beschick werden, sondern

Limitation oder Restriction  
Grundt war H. d. s. mit siguldr Gaudt  
in demselben Bescheide in Lindtorff.

Form des fides walden  
die vudrefam zu den  
Middelander pferen  
miffen.





und ungewisheit sein, Das ob wohl das gantz nordische  
vertragenes wolt alle das Junge i den Koniglichen  
Walt. und den hantlanden zu güttem gerichten  
was ganze erilligheit zuwiderstehen / 16  
dennoch dinst also stige kantz exist, die auch  
eine limitation und Restriction zichen /  
welchem ist nicht an dem la /  
das dinstes selbsten zu verbindens und  
gegründeten was nicht der Fall da man nicht  
seiner meinung zu sein, sondern das dinst  
nicht sein und die in Lande wolle sein, auch  
meinung entgegen zu sein /  
dinst sein wird /  
wie dann das die alle von ungewisheit /  
was, als nicht eines gütten Fall angenommen  
werden ist / Ein dinst zu holtens Rath der  
Lange nicht eine Konsultation werden und zu  
erhalten werden, mündlich angenommen /  
Walt. dinst sein für sein befristet, und  
nicht bedingt zu sein /  
gerichtens selbsten und sein ist nicht sein alle  
für die behandelens von seinen selbsten /

Wiewill dann Ein dinst sein, das die Kön. M.  
In dem an dem güttem befristet /  
dinst sein und sein güttem von allem /



angefönging sinigen für eine trüdenzeit / Was ange  
/ für ein vorkomung / das die zueigun / so es das velle  
vervaigun erindum / althals die brüder vuzigt  
/ eine altem /

Dennnächst / also konigliche brüderliche erlden in  
original und gleichmäßig ab dem ge / dem / Nalbun /  
/ das das auch drey brüderliche vorkomung können an  
/ in einem vorkomung / die künig für den nicht vorkomung  
/ so hat dreyigun / In dem <sup>hier</sup> / künig für den in  
/ für und das konig und in dem Nalb. / künig für den  
/ und vorkomung brüderliche in gleich erindum  
/ velle erindum /

So brüderlich hat der  
/ ed vorkomung / also angezogun koniglichen  
/ brüderlich für die künig / all vorkomung in  
/ gedragun brüderlich velle und velle für an dem /

In dem Nalb. / so auch für die in dem velle  
/ nicht den altem in dem für den vorkomung und in dem  
/ also gedragun und gedragun für die in dem /

Nalb. / vorkomung für die in dem vorkomung /  
/ vorkomung / in dem vorkomung für die in dem /  
/ vorkomung / vorkomung für die in dem vorkomung /  
/ und für die al dem für die vorkomung für die in dem /  
/ vorkomung für die in dem vorkomung für die in dem /  
/ vorkomung für die in dem vorkomung für die in dem /  
/ vorkomung für die in dem vorkomung für die in dem /

altem / so für für die al dem vorkomung für die in dem /

Darmit sie mir ein dinstliche Person, dorum ich  
meine Begehung bezeugen mag, wie ich  
Zu den, ————— und allem Ein  
forcht man ganzlich gläubig und bescheiden,  
ich wie gleich wie ich es will, das ich den Kon: v. d. d.  
Zu den und die in Landem gerinnen erlesen  
Zu güttem die Zeit wird loben aus meinem Lieb  
und gut nicht will by dem runden, Datum  
6. Martij Anno 1567

**D**ies die kleinsteigen Vroeschestigen  
Herrn Friedrichen  
dem andern zu Jernmarck, Dornweren  
der Wendischen Gottest Conrigh  
herrschen die Schleswig, Holsteien, Stormarn  
und der Dittmarschen Kreisen hie Udenberg  
und Defkenssoest, Heinenmündigen Herrn.

Princk von Dänien, Vroeschestigen  
für die Königlich anwesend, ein  
3. April 1747. Klopffend den  
Herrn Klopffend den 8. August  
1747